Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 22.11.2012 **Nr. 21/2012**

Chorordnung für die Chöre der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), ist die Chorordnung für die Chöre der Hochschule für Musik, Theater und Medien (ChorO) am 22.10.2012 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 30.10.2012 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Artikel 1
Es gibt derzeit an der Hochschule für Musik, Theater und Medien vier Chöre:

- den Konzertchor, in dem die besonders qualifizierten Sängerinnen und Sänger der Hochschule singen

- den Hochschulchor, in dem die Literatur sich nach der Zusammensetzung des Chores richtet; Durchlässigkeit zum Ensemblesingen

- das „neue vokalensemble“, das in der Regel solistisch besetzt ist und sich vorwiegend aus Sängerinnen und Sängern der Opernabteilung oder anderen Studiengängen mit Hauptfach Gesang zusammensetzt.

- den Jazzchor (a cappella und mit Klavier-Rhythmusgruppe), der sich aus qualifizierten Studierenden aller Studiengänge zusammensetzt, vorwiegend nehmen FüBa der Fachrichtung Jazz/Pop teil.

Die Dauer der Chorverpflichtung (Anzahl der Semester) ist in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Als Ausführungsbestimmung zur Studien- und Prüfungsordnung des FüBA von 2011 (fachspezifische Anlage, S. 85) wird folgendes festgelegt: Die Belegung der Teilmodule Chorsingen I+II soll möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden. Dabei ist in der Studienrichtung Klassik eine Belegung von drei Semestern in den „Klassik“-Chören verpflichtend, und in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop eine Belegung von drei Semestern im Jazzchor.“

Das Vorsingen der Studierenden aller Studiengänge geschieht bei der jeweiligen Leiterin/ beim jeweiligen Leiter des Konzertchors. Sie/Er nimmt die Einteilung vor, die nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der/des Studierenden verändert werden kann. Die Entscheidung über eine solche Ausnahmeregelung treffen Studiengangssprecher/in und Konzertchorleiter/in gemeinsam, indem sie dem individuellen Studienverlauf der jeweiligen Studierenden/des jeweiligen Studierenden Rechnung tragen.

Die Proben finden wöchentlich statt: 2,5 Stunden mit einer Pause.
Die Notwendigkeit von Probenwochenenden hängt von der Literatur ab und wird von der jeweiligen künstlerischen Leiterin/dem jeweiligen künstlerischen Leiter entschieden. Die Termine der Proben und Probenwochenenden sollen im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben werden. Pro Semester findet mindestens eine Aufführung statt.

Hinsichtlich der Anwesenheitspflicht gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für künstlerische Studiengänge, § 16 (3). Der Workload beinhaltet eine individuelle Vor- und Nachbereitung. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Chöre wird erwartet, dass sie das Singen als eine grundlegende musikalische Ausbildung in ihrem Studium betrachten.

Wer in die genannten Chöre nicht eingeteilt ist, wird im „Vocal-Basic“-Kurs bzw. in Ensemblesingen gefördert.

Artikel 2
Diese Chorordnung der Chöre tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.